

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 20/2004

Sitzung vom 10. März 2004

### **371. Interpellation (Verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchungen im Bezirk Zürich)**

Die Kantonsräte Luzius Rüegg, Zürich, und Jürg Leuthold, Aeugst a. A., sowie Mitunterzeichnende haben am 19. Januar 2004 folgende Interpellation eingereicht:

Für Bewerberinnen und Bewerber eines Lernfahrausweises der Kategorien C1, C, 01, 0 und Bewilligungen zum berufsmässigen Personentransport (BPT) ist das Zeugnis eines Vertrauensarztes (Bezirksärztin/Bezirksarzt), der vom Strassenverkehrsamt bestimmt wird, erforderlich. Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen eine Adressliste der Bezirksärztinnen und Bezirksärzte zugestellt.

Im Bezirk Zürich sind die Aufgaben der Bezirksärztin / des Bezirksarztes dem Institut für Rechtsmedizin der Universität (IRM) anvertraut.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist auf der Adressliste der Bezirksärztinnen/-ärzte im Bezirk Zürich nur das IRM aufgeführt?
2. Warum sind im gemäss Einwohnerzahl grössten Bezirk (Stadt Zürich) keine Vertrauensärztinnen/-ärzte in den verschiedenen Stadtkreisen aufgelistet?
3. Welchen Angestelltenstatus halten Ärztinnen und Ärzte des IRM inne?
4. Wie lange sind die Wartezeiten beim IRM vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Untersuchung?
5. Warum werden die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht dahin gehend durch das IRM informiert, dass sie sich bei langen Wartezeiten auch in einem anderen Bezirk bei einer Vertrauensärztin/-arzt untersuchen lassen können?
6. Wie hoch sind die Kosten für eine verkehrsmedizinische Untersuchung beim IRM?
7. Wie hoch ist die Auslastung beim IRM?
8. Wie begründet das IRM eine in Aussicht gestellte Aufstockung der Ärztinnen/Ärzte?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Luzius Rüegg, Zürich, und Jürg Leuthold, Aeuget a. A, wird wie folgt beantwortet:

Die Voraussetzungen zum Erwerb eines Führerausweises sind in der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) geregelt. Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Führerausweiskategorien haben sich danach einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die durch die kantonale Behörde zu bezeichnen sind, zu unterziehen. Im Kanton Zürich wurden als Vertrauensärzte die Bezirksärzte, als Spezialuntersuchungsstelle das Institut für Rechtsmedizin (IRM) bezeichnet. Gemäss Gesundheitsgesetz wählt der Regierungsrat für jeden Bezirk einen Bezirksarzt und einen Adjunkten (Stellvertreter). Sofern Gemeinden eigene amtsärztliche Dienste unterhalten, kann der Regierungsrat diesen Diensten bezirksärztliche Funktionen übertragen. In der Stadt Zürich sind die bezirksärztlichen Funktionen sowohl dem IRM als auch dem stadtärztlichen Dienst überantwortet. Da der stadtärztliche Dienst indessen keine verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführt, ist auf der den Bewerberinnen und Bewerbern von Führerausweisen abgegebenen Adressliste der Bezirksärzte für den Bezirk Zürich lediglich das IRM verzeichnet. Die Ärztinnen und Ärzte des IRM sind Angestellte der Universität. Für sie gelten wie für das übrige Universitätspersonal grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.

Das IRM führt neben medizinischen Eignungsuntersuchen an Bewerberinnen und Bewerbern für Lernfahrausweise höherer Kategorien auch Kontrolluntersuchungen an Inhaberinnen und Inhabern höherer Ausweiskategorien durch. Bewerberinnen und Bewerber werden vorrangig behandelt und erhalten innerhalb einiger Tage (höchstens zwei Wochen) einen Termin. Für Kontrolluntersuchungen der Inhaberinnen und Inhaber höherer Ausweiskategorien dauert die Wartezeit hingegen länger. Auf Grund der am 1. April 2003 in Kraft getretenen VZV-Revision, die für die periodischen Kontrollen der Inhaberinnen und Inhaber höhere Ausweiskategorien neu eine vertrauensärztliche Untersuchung vorschreibt, stieg die Zahl der Untersuchungen beim IRM stark an. Die Wartezeiten für derartige Kontrolluntersuchungen beträgt zwischen vier und sechs Wochen. Da Bewerberinnen und Bewerber für einen Lernfahrausweis vorrangig behandelt werden, ist der Hinweis, dass auch ein anderer Bezirksarzt aufgesucht werden kann, in der Regel nicht notwendig. In besonders dringenden Fällen wird indessen bereits

heute auf die Liste der Bezirksärzte verwiesen. Personen, die sich einer Kontrolluntersuchung unterziehen müssen, werden ebenfalls auf die Liste hingewiesen, wenn Gefahr besteht, dass sie sonst die zweimonatige Frist, innert deren die Untersuchung stattzufinden hat, verpassen würden.

Seit 1. Januar 2004 erstellt das IRM für die von ihm durchgeführten Untersuchungen individuelle Abrechnungen, die je nach Dauer des ärztlichen Gesprächs unterschiedlich hoch ausfallen. Die in Rechnung gestellten Beträge richten sich nach der Gebührenordnung des IRM der Universität Zürich vom 29. September 2003 (LS 416.439.3). Bei einer «Standard-Untersuchung» werden folgende Leistungen verrechnet: körperliche Untersuchung Fr. 49.50, Beurteilung Fr. 39.60, Administrativaufwand Fr. 15 sowie je Viertelstunde Gespräch Fr. 49.50.

Im Hinblick auf die Zunahme der Kontrolluntersuchungen durch die erwähnte VZV-Revision wurde der Personalbestand beim IRM auf den 1. April 2003 um 1,5 ärztliche Stellen sowie um eine Sekretariatsstelle erhöht. Bezogen auf die Anzahl aller Untersuchungen (Bewerbungen und Kontrolluntersuchungen) betrug die rechnerische Auslastung bis Ende 2003 mehr als 100 Prozent. Auf 1. Januar 2004 wurde nochmals eine Personalaufstockung (0,5 Stelle) vorgenommen, die bis März 2004 zu einer normalen Auslastung führen soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion, die Bildungsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**